

Sankt Johannes
WARBURG

(STAND: 01.08.2022)

VERTRAG FÜR VOLLSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN
UND LEISTUNGSBEZIEHER NACH SGB XI UND/ODER SGB XII

„Unsere Sorge gilt stets dem Heil des ganzen Menschen...“

(Kernaussage aus dem "Leitbild" des Sankt Johannes Warburg)

Die Sankt Johannes Warburg gGmbH

Landfurt 31, 34414 Warburg

ist eine gemeinnützige Einrichtung der *Ordensgemeinschaft der Schwestern
SALVATORIANERINNEN.*

Der Träger ist in der Führung der Einrichtung den Zielen der Ordensgründer und der Caritas der Katholischen Kirche verpflichtet und gemeinnützig.

Menschen in bestimmten Lebensabschnitten zu begleiten, ist Anliegen des Trägers. In unserer Einrichtung wird das Ideal ihres Gründers Franz Jordan sichtbar und erlebbar umgesetzt, Menschen durch Begleitung und Zuwendung von der Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes Zeugnis zu geben.

Vertrag für vollstationäre Pflege zwischen der

Sankt Johannes Warburg gGmbH

Franz Jordan Haus

vertreten durch
Geschäftsführer und Einrichtungsleiter

Herrn Thomas Berens

- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Frau/Herr Name, Adresse

- nachstehend "Bewohner/-in" genannt -

vertreten durch: Frau/Herr Name, Adresse

wird mit Wirkung vom **xx.xx.2022** auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

Übersicht

- § 1 Einrichtungsträger
- § 2 Vertragsgrundlagen
- § 3 Leistungen der Einrichtung
- § 4 -entfällt-
- § 5 -entfällt-
- § 6 Leistungsentgelt
- § 6a Vorübergehende Abwesenheit
- § 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs
- § 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage
- § 9 -entfällt
- § 10 Fälligkeit und Abrechnung
- § 11 Mitwirkungspflichten
- § 12 Eingebachte Sachen
- § 13 Tierhaltung
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streit-beilegung
- § 17 Besondere Regelungen für den Todesfall
- § 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses
- § 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner
- § 20 Kündigung durch die Einrichtung
- § 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten
- § 22 Schlussbestimmungen

Anlage 1 -entfällt-

Anlage 2 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Anlage 3 Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

Anlage 4 Recht auf Beratung und Beschwerde

Anlage 5 Einverständniserklärung zur Weiterverarbeitung und Speicherung von Fotoaufnahmen

Anlage 6 Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für internes und externes
Beschwerdemanagement

Anlage 7 Widerrufsbelehrung

Anlage 8 Muster-Widerrufsformular

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Sankt Johannes Warburg gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in der Landfurt 31 in 34414 Warburg. Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese können bei der Geschäftsführung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem Einzelzimmer/Doppelzimmer (Zimmernummer) Wohnbereich FJH, WG x
Alle Zimmer sind barrierefrei und mit einem Pflegebett sowie Möbeln ausgestattet (Einbaukleiderschrank, Tisch, Stühle, TV-Konsole, Safe). Zu jedem Zimmer gehört außerdem ein Bad mit WC, Waschbecken und Dusche.
 - b) Verpflegung in folgendem Umfang:
 - Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
 - Bei Bedarf: leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnungsowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)
 - c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).
Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.
 - d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI.
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes;
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern;
 - g) Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche;

- h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragverwaltung, Ein- und Auszugshilfen etc.) im notwendigen Umfang.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
 - (3) Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner auf Wunsch einen Zimmerschlüssel und/oder Safeschlüssel zur Verfügung. Die Aushändigung wird dokumentiert. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin/des Bewohners auf ihre/seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
 - (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
 - (5) Die Einrichtung übernimmt auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners oder eines Betreuers oder Bevollmächtigten die Bestellung sowie die Verwaltung und Aufbewahrung der Medikamente in der vertraglich zuständigen Kooperationsapotheke.

§§ 4 und 5 –entfällt–

§ 6 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners/der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.

Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich (auf Basis 30,42 Tage):

		Betrag tgl.	Betrag mtl.
a) für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 1		46,66 €	1.419,40 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 2		59,82 €	1.819,72 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 3		76,00 €	2.311,92 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 4		92,86 €	2.824,80 €
für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI Pflegegrad 5		100,42 €	3.054,78 €
b) für Unterkunft	x	19,44 €	591,36 €
c) für Verpflegung	x	14,96 €	455,08 €
d) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilw. öff. Förderung):			
- Doppelzimmer		17,12 €	520,79 €
- Einzelzimmer		21,12 €	642,47 €
e) -entfällt-			
f) Umlagebetrag nach der AltPflAusgIVO i.S.v. § 82 a Abs. 3 SGB XI	x	0,53 €	16,12 €
g) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)	x	4,53 €	137,80 €

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich:

	Pflegegrad 1	125,00 €
	Pflegegrad 2	770,00 €
	Pflegegrad 3	1.262,00 €
	Pflegegrad 4	1.775,00 €
	Pflegegrad 5	2.005,00 €

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 1.049,83 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a). Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil gilt für die Pflegegrade 2 bis 5.

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten ab dem 01.01.2022 einen Leistungszuschlag in Höhe von

- 5 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von bis einschließlich 12 Monaten,
- 25 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von mehr als 12 Monaten,
- 45 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug nach §43 SGB XI von mehr als 24 Monaten,
- 70 v.H. ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen bei einem Leistungsbezug von mehr als 36 Monaten.

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die die Bewohnerin/der Bewohner zu zahlen hat, geleistet. Bei der Berechnung des Leistungszuschlages werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht berücksichtigt, sodass diese in voller Höhe zu tragen sind.

Bei Ein- bzw. Austritt im laufenden Monat wird auf Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

Sollte ein Umzug in das Johannes Baptist Haus erfolgen bzw. sich der Pflegegrad verändern, gelten die aktuellen Entgelte der jeweiligen Einrichtung bzw. des entsprechenden Pflegegrades.

- (3) Wird die Bewohnerin/der Bewohner ausschließlich und nicht nur vorübergehend einschließlich der Flüssigkeitsversorgung durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für Verpflegung um die ersparten Aufwendungen. Entsprechend der Vergütungsvereinbarung werden zzt. 4,99 € täglich von dem in Abs. 2 genannten Entgelt für Verpflegung abgezogen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.
- (5) Bei ärztlicher Verordnung von Inkontinenzmaterial fallen Kosten in Höhe von 28,17 € monatlich an. Bei gesetzlich versicherten Bewohnerinnen und Bewohnern trägt diese Kosten die Pflegekasse. Privat versicherten Bewohnerinnen und Bewohnern wird dieser Betrag gesondert durch die Firma Hartmann berechnet, die die Einrichtung mit Inkontinenzmaterialien beliefert.
- (6) Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 160,60 € monatlich an, die von der Pflegekasse getragen werden.

- (7) Es wird ein Vergütungszuschlag für zusätzliche Pflegehilfskräfte in vollstationären Pflegeeinrichtungen nach § 85 Abs. 10 SGB XI in Verbindung mit § 84 Abs. 9 SGB XI abgerechnet. Der Zuschlag beträgt monatlich 121,98 € und wird von der Pflegekasse getragen.
- (8) Der Bewohnerin/Dem Bewohner können ein Telefon- und Internetanschluss, sowie ein Fernsehgerät von der Einrichtung bereitgestellt werden, sofern dies technisch möglich ist bzw. Leihgeräte vorhanden sind. Die Kosten für eine Telefonflatrate betragen monatlich 14,- € und beinhalten Festnetz-Inlandsgespräche. Kosten, die durch Auslands- und/oder Mobilfunkgespräche entstehen, werden der Bewohnerin/dem Bewohner gesondert berechnet. Die Kosten für einen Internetanschluss betragen monatlich 6,- €. Für zusätzliche Kosten, die bei der Internetnutzung durch die Bewohnerin/den Bewohner selbst entstehen (z.B. Öffnen von kostenpflichtigen Webseiten, externe Störungen, Viren, etc.), hat die Bewohnerin/der Bewohner selbst aufzukommen. Die Kosten für das Anmieten eines Fernsehgeräts belaufen sich auf 1,- pro Kalendertag.
- (9) Bei vollstationärer Aufnahme muss die Wäsche der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung gezeichnet werden. Die Zeichnung der Wäsche wird einmalig mit einer Gebühr in Höhe von 60,- € berechnet. Weitere Kosten für das Waschen der Wäsche entstehen der Bewohnerin/dem Bewohner nicht.

§ 6a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v.H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlagebetrages nach der Altenpflegeausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages für die Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegerberufegesetz) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der ungekürzte Vergütungszuschlag nach dem PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgeltbestandteile sind gegenüberzustellen.

§ 8 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 6 Abs. 2 dieses Vertrages verändert, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufgesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/Der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 9 -entfällt-

§ 10 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils rückwirkend für den vergangenen Monat, 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers zu überweisen.

Kontoinhaber: Sankt Johannes Warburg gGmbH
Bank: Vereinigte Volksbank
IBAN: DE48472643670106106701
BIC: GENODEM1STM

In dem Fall, dass der Bewohner/die Bewohnerin der Einrichtung eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag rückwirkend 10 Tage nach Rechnungsstellung ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 20 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 12 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin/der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr/sein Zimmer einbringen. Die von der Bewohnerin/dem Bewohner eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf ihre/seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Eine Verwahrung in gesonderten Schließfächern ist möglich.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Tieren ist nicht möglich.

§ 14 Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüberhinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners (siehe Anlagen).
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe entsprechende Anlage zur Datenschutzhinweise).

§ 16 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 4 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil. Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle richtet sich nach Anlage 4.
- (4) Die Rechte nach §10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:
 1. Frau/Herr

 2. Frau/Herr
- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an die unter § 17 (1) in diesem Vertrag genannte Person ausgehändigt werden.

- (3) Sollten die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht spätestens drei Tage nach dem Todes- tag abgeholt worden sein, können sie durch die Einrichtung kostenpflichtig entsorgt oder anderweitig untergebracht werden. Andernfalls ist die Sankt Johannes Warburg gGmbH berech- tigt, 75 v.H. der zuletzt berechneten Pflegekosten in Rechnung zu stellen.

§ 18 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspart- ners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohne- rin/des Bewohners.
- (2) Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 19 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalen- dermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin / der Bewohner nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrich- tung, endet ihre/seine Zahlungspflicht und die ihrer/seiner Kostenträger mit dem Tag des Ver- lassens der Einrichtung, soweit er/sie zuvor die Einrichtung in Schriftform darüber informiert hat, dass der Pflegeplatz endgültig aufgegeben wird. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Ent- geltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändi- gung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin/Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhal- tung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ab- lauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 20 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine Mitwir- kungspflicht dadurch verletzt, dass sie/er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin/den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 21 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 19 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/er noch nicht gekündigt hat.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Warburg, den xx.xx.2022

Sankt Johannes Warburg gGmbH
Thomas Berens
Geschäftsführung

Bewohner/in bzw.
gesetzlicher Vertreter



Anlage 2

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die Sankt Johannes Warburg gGmbH folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet:

1. Verarbeitung von Biografischen Daten

Die biografischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

Meine **behandelnden Ärzte**

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die **Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen**

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen sogenannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedlungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen**

darf Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auf im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

Der zuständige **Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

Die **Apotheken**

dürfen versorgungs- und abrechnungsrelevante Daten erhalten.

Das **Amtsgericht**

darf medizinisch und pflegerisch notwendige ärztliche Gutachten erhalten.

Ich bin auch damit einverstanden, dass meine Religionszugehörigkeit zum Zwecke meiner seelsorglichen Begleitung und Betreuung an folgende Personen widerruflich weitergegeben wird:

Katholisches Pfarramt

Hausseelsorger/Seelsorgerin

Evangelisches Pfarramt/Seelsorger

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

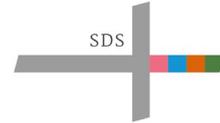
Meine Widerrufserklärung ist zu richten an die Sankt Johannes Warburg gGmbH, Landfurt 31, 34414 Warburg, E-Mail: info@sankt-johannes-warburg.de, Fax: 05641/774-188.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.sankt-johannes-warburg.de

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners/der Bewohnerin
oder eines Bevollmächtigten



Anlage 3

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

1) Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die Sozialdatenschutzregelungen und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. h) und Abs. 3 DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten
- Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
- Anamnese-Dokumentation
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Ressourcen, Pflegeziele, Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, psychosoziale Betreuung)
 - Pflegedokumentation
 - Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
 - Pflegeberichte
 - Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
 - Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
 - Mobilisations- und Lagerungspläne/Protokolle bei Bedarf
 - Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z. B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
 - Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
 - Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
 - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
 - Evaluation des Pflegeprozesses inkl. Auswertung/Darstellung
 - Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelmäßig werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X und Art. 9 Abs. 2 Ziff. h DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich, an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) i.V.m. § 24 WTG DVO NRW).

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach Art. 13, 15 DSGVO die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgenden unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß §6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß Art. 16 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß Art. 17 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Abs. 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 18 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt bzw. auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gem. Art. 20 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von Art. 21 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Herr Stefan Pau
Katholisches Datenschutzzentrum Dortmund
Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund
Telefon: 0231/13 89 85-0 Telefax: 0231/13 89 85-22
E-Mail: info@kdsz.de

Ort, Datum

Bewohner / Bewohnerin

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte bzw.
Betreuer / Betreuerin

Anlage 4

Stand 01.01.2022



Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Pflegedienst-leitung Frau Joanna Kottas wenden. Sie ist zu erreichen im Dienstzimmer (EG) oder unter der Rufnummer: 05641 774 115.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Geschäftsführer, Herrn Thomas Berens, zu richten. Herr Berens ist zu erreichen in seinem Dienstzimmer im Erdgeschoss. Die Rufnummer lautet: 05641 774 111.
- Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden an die Vorsitzende des Aufsichtsrates der Sankt Johannes Warburg gGmbH zu richten. Diese ist unter folgender Anschrift zu erreichen: Sr. Birgit Kaltmeier, Landfurt 31a, 34414 Warburg, Tel. 05641 774 2825.
- Sie können Ihre Beratungswünsche und Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Der Kontakt wird über unsere Mitarbeiterinnen des Sozialen Dienstes hergestellt, Tel: 05641 774 175.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

- Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege: Diözesan-Caritasverband, Referat Altenhilfe, Am Stadelhof 15, 33098 Paderborn
- Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
Kreis Höxter, Heimaufsicht, Postfach 100346, 37669 Höxter, Tel. 05271/965-3121 oder -3122
- Zuständiger Sozialhilfeträger:
Kreis Höxter, Abt. Finanzielle Hilfen, Frau Petra Weber, Moltkestr. 12, 37671 Höxter, Tel. 05271/965-326
- Verbraucherzentrale Düsseldorf:
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172
- Ihre persönliche Pflegekasse (Bsp. AOK, Barmer, DAK, IKK, ...)
- Zuständige Stelle für Angelegenheiten der außergerichtlichen Streitbeilegung ist das Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl (www.verbraucher-schlichter.de).

Information

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Geschäftsführung

Thomas Berens

Sehr geehrte Bewohnerin, sehr geehrter Bewohner,

in unserer Einrichtung finden regelmäßig Veranstaltungen, Geselligkeiten und Festlichkeiten etc. statt, bei denen Fotoaufnahmen gemacht werden, die vorrangig der individuellen Erinnerung dienen.

Einige dieser Bildaufnahmen, auf denen teilnehmende Bewohner zu sehen sind, werden insbesondere für unsere Aushänge, Flyer etc. verwendet. Deshalb bitten wir um Ihr Einverständnis, ggf. Aufnahmen zu diesen Zwecken verwenden zu dürfen. Wir versichern Ihnen, dass wir die Fotos vor der Veröffentlichung genauestens ansehen und prüfen werden.

Der Datenschutz erfordert es, dass die Einwilligung schriftlich vorliegt. Darum bitten wir Sie, die beigefügte Einverständniserklärung zu unterschreiben.

Die Einverständniserklärung zum Datenschutz ist freiwillig und jederzeit widerrufbar!

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Einwilligung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SANKT JOHANNES WARBURG GGBMH





Sankt Johannes
WARBURG

Anlage 5

Stand: 01.01.2022

Name, Vorname:

Einverständniserklärung

zur Weiterverarbeitung und Speicherung von Fotoaufnahmen

- Ich übertrage der Sankt Johannes Warburg gGmbH bis auf Widerruf das uneingeschränkte Recht zur Veröffentlichung, weiteren Nutzung, Verbreitung und Verwendung der von mir erstellten Fotoaufnahmen (Flyer, Homepage, Zeitung, etc.). Dieses Recht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, es erstreckt sich insbesondere auf die Nutzung im In- und Ausland für sämtliche Werbebereiche in geänderter oder unveränderter Form sowie auf die Befugnis, Dritten entsprechende Rechte einzuräumen. Auch der Nutzung im Internet stimme ich zu. Ich verzichte auf Namensnennung. Auf eventuelle finanzielle und nichtfinanzielle Ansprüche wird verzichtet.
- Ich übertrage der Sankt Johannes Warburg gGmbH hiermit bis auf Widerruf das eingeschränkte Recht zur Veröffentlichung, weiteren Nutzung, Verbreitung und Verwendung der von mir erstellten Fotoaufnahmen. Bitte ankreuzen:
 - Interne Aushänge/Fotokollagen und zur Nutzung im Pflegedokumentationssystem
 - Flyer, Homepage
 - Zeitung
- Ich wünsche keine Veröffentlichung der von mir erstellten Fotoaufnahmen.

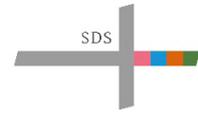
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Bewohnerinnen/Bewohner haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Bewohnerinnen und Bewohnern Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z.B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.



Sankt Johannes
WARBURG

Anlage 7

Stand 01.01.2022

Name, Vorname:

Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Sankt Johannes Warburg gGmbH
Landfurt 31, 34414 Warburg
Tel: 05641/774-0 Fax: 05641/774-188
E-Mail: info@sankt-johannes-warburg.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 8 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- **Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.**

(Datum)

(Bewohner bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r)

Anlage 8

Stand 01.01.2022

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es per Post oder Fax an uns zurück oder schreiben Sie uns eine E-Mail.)

An

Sankt Johannes Warburg gGmbH

Landfurt 31 | 34414 Warburg

T 05641.774-0 | M info@sankt-johannes-warburg.de

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

_____.

Name der Bewohnerin/des Bewohners: _____

Datum

Unterschrift Bewohner/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in / Bevollmächtigte/r